

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|---------------------|--|-------------------|
| 28. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1975 | Nummer 139 |
|---------------------|--|-------------------|

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|--------------|--|-------|
| 2411 | 30. 10. 1975 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erteilung von Ausweisen an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 15 des Bundesvertriebenengesetzes | 2160 |

2411

I.

Erteilung von Ausweisen
an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge
gemäß § 15 des Bundesvertriebenengesetzes
(BVFG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 10. 1975 – II C 1 – 9300

- 1 Zum Nachweis der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft (§§ 1 bis 4 BVFG) sind gem. § 15 einheitlich im Bundesgebiet und Berlin (West) geltende Ausweise zu erteilen. Das Muster dieser Ausweise ist im Gemeinsamen Ministerialblatt 1953 S. 202 bekanntgemacht worden. Bei den im Lande Berlin ausgestellten Ausweisen fehlt auf der Vorderseite der Aufdruck „Bundesrepublik Deutschland“.
- 1.1 Gemäß § 15 Abs. 2 BVFG erhalten
- 1.11 Heimatvertriebene (§§ 1 und 2) den Ausweis A,
- 1.12 Vertriebene, die nicht Heimatvertriebene sind, den Ausweis B,
- 1.13 Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3) und die diesen gleichgestellten Personen (§ 4) sowie die aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen (§ 14 in Verbindung mit der Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen vom 25. August 1953 – BGBl. I S. 1074 –) den Ausweis C.
- 1.2 Gemäß § 15 Abs. 3 BVFG ist bei Heimatvertriebenen oder Vertriebenen, die auch die Voraussetzungen für die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling nach § 3 erfüllen, auf Antrag der Ausweis A oder B unter der Rubrik „Behördliche Eintragungen“ durch den folgenden Vermerk zu kennzeichnen:
- „Inhaber ist auch Sowjetzonenflüchtling
(§ 3 BVFG).“
- 1.3 Gemäß § 15 Abs. 4 BVFG sind die Ausweise derjenigen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, die nach §§ 9 bis 12 zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nicht berechtigt sind, besonders zu kennzeichnen.
- 1.31 Folgende Kennzeichnungsvermerke sind in den Ausweis unter der Rubrik „Behördliche Eintragungen“ einzutragen:
- 1.311 bei Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ihren ständigen Aufenthalt haben,
„Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 9 Abs. 1 BVFG nicht berechtigt“,
- 1.312 bei Vertriebenen, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt genommen haben, ohne daß eine der Ausnahmeverausrüstungen des § 10 Abs. 2 erfüllt ist,
„Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 10 Abs. 1 BVFG nicht berechtigt“,
- 1.313 bei Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen, die einen Ausschlußtatbestand des § 11 erfüllen,
„Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 11 Nr. ... BVFG nicht berechtigt“,
- 1.314 bei Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen, die nach der Vertreibung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben oder erwerben und ihre Rechtsstellung als Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG verlieren,
„Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 12 Abs. 1 BVFG nicht berechtigt“.
- 1.4 Gemäß § 19 BVFG ist die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach § 13 mit folgendem Vermerk einzutragen:
- „Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 13 BVFG ab nicht mehr berechtigt“.
- 1.51 Bei Vertriebenen, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Gesetzes ständigen Aufenthalt genommen haben unter einer der Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 BVFG, ist folgender Vermerk einzutragen:

„Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt aufgrund des § 10 Abs. 2 Nr. ... BVFG“.

Dieser Vermerk entfällt, wenn ein Ausschlußvermerk einzutragen ist.

- 1.52 Bei Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, die nach § 1 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Abs. 3 bzw. nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BVFG anerkannt worden sind, ist in den Ausweis folgender Vermerk einzutragen:
- „Anerkannt nach § 1 Abs. ... Nr. ... in Verbindung mit Abs. 3 BVFG“ oder
„Anerkannt nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BVFG“.
- 1.53 Eheliche Kinder unter 16 Jahren, die nach dem 31. März 1953 geboren sind, sind in den Ausweis des Vaters oder der Mutter einzutragen. Der Ausweis des anderen Elternteils ist mit folgendem Vermerk zu versehen:
- „Kind geb. am ist in den Ausweis des/der eingetragen worden“.
- 1.531 Vor dem 1. April 1953 geborene eheliche Kinder sind nur in den Ausweis des Vaters einzutragen.
- 1.532 Nichteheliche Kinder sind stets in den Ausweis der Mutter einzutragen.
- 1.533 Erhält ein im Ausweis eines Elternteils eingetragenes Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahres einen eigenen Ausweis, so ist es im Ausweis des Elternteils zu streichen. Gleiches gilt beim Tode eines im Ausweis eines Elternteils eingetragenen Kindes. Der jeweils hinzuzusetzende Vermerk lautet:
- „Kind geb. am hat am einen eigenen Ausweis Nr. erhalten“ oder
„Kind geb. am ist am verstorben“.
- 1.534 Verstirbt ein Elternteil, in dessen Ausweis Kinder eingetragen sind, so sind die Kinder in den Ausweis des überlebenden Elternteils einzutragen. Ist das nicht möglich, so sind den Kindern eigene Ausweise zu erteilen, auch wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.535 Kindern aus geschiedenen Ehen sind eigene Ausweise zu erteilen, auch wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.61 Der Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis. Als Personalausweis gilt neben dem Bundespersonalausweis jedes andere von einer hierfür zuständigen Stelle ausgestellte Personalpapier (z. B. Paß, Fremdenpaß u. ä. m.). Änderungen des Personenstandes und des Wohnsitzes bzw. der Wohnung können auf Antrag in den Ausweis eingetragen werden.
- 1.62 Die ausgestellten Ausweise sind ohne Rücksicht auf die verschiedenen Ausweisarten laufend zu numerieren. Die Ausweisnummer setzt sich zusammen aus der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen bekanntgegebenen, ab 1. Januar 1975 geltenden Kennziffer für den Kreis oder die Gemeinde und – von dieser durch einen Schrägstrich getrennt – aus der laufenden Nummer.
- 1.63 Die vom Regierungspräsidenten Köln an Antragsteller im Ausland ausgestellten Ausweise erhalten die Kennziffer 053.
- 1.7 Behördliche Eintragungen müssen Ausstellungsort, Ausstellungsdatum und die Bezeichnung der Behörde, Unterschrift und Dienststempel enthalten.
- 1.71 Ersatzausweise für in Verlust geratene Ausweise sind von der Behörde auszustellen, die den in Verlust geratenen Ausweis ausgestellt hat. Sie sind als „Zweiterschrift“ zu kennzeichnen.
- 1.72 Nach dem Tode des Antragstellers ist ein Ausweis für Vertriebene oder Flüchtlinge nicht mehr auszustellen. Besteht jedoch ein berechtigtes Interesse dritter Personen an der Feststellung der etwaigen Vertriebenen- bzw. Flüchtlingseigenschaft des Verstorbenen, so ist

diesen Personen eine Bescheinigung hierüber zu erteilen. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Behörde, in deren Bereich die dritte Person ihren ständigen Aufenthalt hat. Haben mehrere Personen mit verschiedenen Aufenthaltsorten Anspruch auf eine derartige Bescheinigung, so ist sicherzustellen, daß die Bescheinigung von derjenigen Behörde erteilt wird, die die erste Bescheinigung ausgestellt hat.

2 Gemäß § 16 Abs. 1 BVFG ist der Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge von den hierfür bestimmten Behörden auf Antrag auszustellen.

2.1 Gemäß § 16 Abs. 2 ist der Antrag auf einem Vordruck zu stellen, dessen Muster im Gemeinsamen Ministerialblatt 1953, S. 202, bekanntgemacht worden ist.

2.11 Zusätzlich ist vom Antragsteller der „Ergänzungsbogen zum Antrag auf Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene und Flüchtlinge nach §§ 15 ff. BVFG“ auszufüllen (vgl. Anlage 4).

2.12 Zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit nach § 6 BVFG ist der als Anlage 1 beigelegte Fragebogen zu verwenden.

2.2 Auf dem Antragsvordruck ist in dem Raum für amtliche Vermerke aufgrund der vorgelegten Unterlagen die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift oder Handzeichen des Bearbeiters und Datum zu bestätigen.

2.21 Beweismittel sind entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung zu den Akten zu nehmen.

2.211 Sofern sich Zweifel an der Echtheit der in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung vorgelegten Beweismittel ergeben, hat der Bearbeiter sich die Originale vorlegen zu lassen und auf den Abschriften oder Ablichtungen zu vermerken, daß die Originale vorgelegen haben.

2.22 Vernehmungen von Zeugen oder des Antragstellers sind unter Hinweis auf § 98 BVFG vorzunehmen. Über die Vernehmung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich neben dem Vernehmungsgegenstand auch Angaben zur Person des Vernommenen ergeben (z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, ausgewiesen durch etc., etwaige Beziehungen zum Antragsteller u. ä. m.). Die Vernehmungsniederschrift ist dem Vernommenen zur Genehmigung vorzulesen oder zum eigenen Durchlesen vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken und die Niederschrift von den Beteiligten entweder zu unterschreiben, oder es ist zu vermerken, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

2.221 Gelangt das Vertriebenenamt zu der Auffassung, daß eine eidliche Vernehmung nach § 16 Abs. 3 BVFG erforderlich ist, so ist an das für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des zu Vernehmenden zuständige Amtsgericht ein Rechtshilfesuchen zu stellen. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 BVFG sind dem Gericht die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die eidliche Vernehmung erfolgen soll.

2.23 Den Anfragen an die Heimatauskunftstellen ist eine Durchschrift oder Ablichtung des ausgefüllten Fragebogens zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit nach § 6 BVFG beizufügen.

2.24 Für Anfragen an das Document Center, 1 Berlin 37, Wasserkäfersteig 1, ist das als Anlage 2 beigelegte Formblatt zu verwenden. Es ist mit Kopf- und Dienststempel sowie Unterschrift zu versehen und in dreifacher Ausfertigung an das Document Center zu senden.

3 Gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes (Erste Verordnung) vom 12. März 1958 (GV. NW. S. 91), geändert durch Verordnung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 351), – SGV. NW. 24 – richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem ständigen Aufenthalt des Antragstellers.

3.1 Der ständige Aufenthalt ist durch eine amtliche Bestätigung nachzuweisen.

3.2 Hat der Antragsteller nach dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt vor Antragstellung

an einem anderen Ort im Geltungsbereich des Gesetzes gehabt (vgl. Nr. 3 des Ergänzungsbogens), so ist die hierfür zuständige Behörde um Übersendung etwa vorhandener Unterlagen nach dem BVFG zu bitten. Das gleiche gilt bei mehrfachem Wohnsitz.

3.21 Ein Ausweis kann nicht erteilt werden, wenn eine andere Behörde bereits eine negative Entscheidung getroffen hat, weil über die Ausstellung eines Ausweises nur einmal entschieden werden darf.

3.211 Ist ein Wiederaufrufen des Anerkennungsverfahrens beabsichtigt, so darf ein Ausweis erst erteilt werden, wenn die andere Behörde ihre negative Entscheidung aufgehoben hat.

3.31 Das Durchgangswohnheim Massen hat die ihm vom Grenzdurchgangslager Friedland oder von der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg zugegangenen Registrierscheine an die zuständige Vertriebenenbehörde weiterzuleiten.

3.32 Wird ein Vertriebenenausweis beantragt, ohne daß der Antragsteller im Grenzdurchgangslager Friedland oder in der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg registriert worden ist, so ist zunächst die Durchführung des Registrierverfahrens zu veranlassen.

3.321 Die Aushändigung des Ausweises soll so lange zurückgestellt werden, bis der Registrierschein vorliegt.

3.33 Bei Anträgen von Zuwanderern aus der DDR gilt Nr. 3.32 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Registrierverfahrens das Bundesnotaufnahmeverfahren in Gießen tritt.

3.331 Vor der Entscheidung über die Ausstellung des Flüchtlingsausweises oder eines Vertriebenenausweises mit Vermerk nach § 15 Abs. 3 BVFG sind die Notaufnahmekonten beizuziehen.

3.34 Die Entscheidung über die Ausstellung des Ausweises ist durch einen Vermerk aktenkundig zu machen. In diesem sind die Gründe festzuhalten, die zur Ausweiserteilung führen.

3.35 Kann über die Ausstellung des Ausweises nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden werden, ist zur Vermeidung einer Untätigkeitsklage dem Antragsteller ein Zwischenbescheid zu erteilen. Das gleiche gilt für das Widerspruchsverfahren.

3.4 Der Ausweis ist dem Antragsteller auszuhändigen. Der Empfang ist von diesem durch Unterschrift auf dem Antragsvordruck zu bestätigen.

3.41 Die vom Regierungspräsidenten in Köln an Antragsteller im Ausland ausgestellten Ausweise sind der zuständigen Auslandsvertretung zur Aushändigung zuzuleiten. Der Nachweis über die erfolgte Aushändigung ist zu den Vertriebenen- oder Flüchtlingsakten zu nehmen.

3.5 Über die Ausgabe der Ausweise ist eine Liste mit Eintragung der Ausweisnummer zu führen (vgl. Anlage 5).

4 Gemäß § 17 BVFG ist ein schriftlicher, mit Gründen zu versehender Bescheid zu erteilen, wenn die Ausstellung des Ausweises oder die Eintragung eines Vermerks gemäß § 15 Abs. 3 abgelehnt oder der Ausweis gemäß § 15 Abs. 4 besonders gekennzeichnet wird.

4.1 Der Bescheid ist mit der Belehrung über den Rechtsbehelf des Widerspruchs zu versehen. Für das Widerspruchsverfahren sind die Vorschriften der §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung maßgebend.

4.11 Über den Widerspruch entscheidet der Regierungspräsident, wenn die Entscheidung von einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt getroffen worden ist.

4.12 Über den Widerspruch entscheidet der Kreis, wenn die Entscheidung von einer Gemeinde oder einer früheren kreisfreien Stadt, die im Zuge der kommunalen Neuordnung in einen Kreis eingegliedert worden ist, getroffen worden ist.

5 Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 BVFG ist für die Änderung oder Aufhebung der Entscheidung über die Ausstellung eines Ausweises die Behörde zuständig, die den Ausweis ausgestellt hat.

- 5.1 Meldet eine Behörde oder Stelle Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung über die Ausstellung eines Ausweises an, so ist durch Rückfrage zu klären, ob darin ein Antrag gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 BVFG zu sehen ist.
- 5.2 Will die Ausstellungsbehörde dem Antrag nach § 15 Abs. 5 Satz 2 BVFG nicht entsprechen, so legt sie diesen auf dem Dienstweg mit den Antragsvorgängen dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Entscheidung vor.
- 5.3 Entspricht der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales dem Antrage, so hat die Ausstellungsbehörde den entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen.
- 5.31 Wird durch diesen über die Einziehung des Ausweises gemäß § 18 oder die Eintragung eines Vermerks gemäß § 15 Abs. 4 BVFG entschieden, so ist er mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf des Widerspruchs zu versehen.
- 6 Über die Ausstellung von Ausweisen ist nach Maßgabe des als Anlage 3 beigefügten Berichtsblattes einmal jährlich zu berichten. Berichtsstichtag ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.
Anlage 3
- T. 6.1 Der Bericht ist mir, zusammengefaßt nach Regierungsbezirken, durch die Regierungspräsidenten bis spätestens zum 10. März des folgenden Jahres vorzulegen.
- 6.2 Der Regierungspräsident in Köln berichtet gesondert über die Ausstellung von Ausweisen für Personen mit ständigem Aufenthalt im Ausland.
- 6.3 Kinder unter 16 Jahren sind statistisch nur dann zu erfassen, wenn sie zur Zeit der Ausstellung des Ausweises der Eltern in deren Ausweis eingetragen wurden.
- 6.4 Ist gegen die Ablehnung eines Antrages auf Ausstellung eines Ausweises Widerspruch erhoben, so ist der Antrag so lange als abgelehnt zu melden, wie eine andere Entscheidung nicht getroffen ist. Wird die Entscheidung aufgehoben und ein Ausweis ausgestellt, ist die Zahl der abgelehnten Fälle nachträglich zu kürzen.
- 6.5 Die Zahlen sind für die einzelnen Ausweisarten jeweils gesondert anzugeben.
- 7 Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 6. 1960 (SMBI. NW. 2411) wird aufgehoben.

Fragebogen
zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit
nach § 6 BVFG

von bis in

.....

10. Muttersprache:

Umgangssprache im Vertreibungsgebiet

a) innerhalb der Familie:

b) außerhalb der Familie:

Sprachkenntnisse:

11. Schulbesuch:

| Schulen | von | bis | Namen der Schule | Ort, Str., Bez. der Schule | Unterrichtssprache |
|----------------|-----|-----|------------------|----------------------------|--------------------|
| Volksschulen | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| höhere Schulen | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Hochschulen | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| sonst. Schulen | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

12. Namen, frühere u. heutige Anschriften von Mitschülern u. Lehrern:

.....

13. Berufsangaben:

a) erlernter Beruf:

b) ausgeübter Beruf bis zur Vertreibung:

Art der Tätigkeit; falls unselbständig, Angabe u. Anschrift des Arbeitgebers, falls selbständig, Sitz der Firma:

.....

14. Militärdienst im zweiten Weltkrieg:

.....

15. Waren Sie oder Ihre Eltern Mitglied in Vereinen, Verbänden, Parteien, Gewerkschaften?

| von | bis | Name d. Organisation | Sitz d. Organisation |
|-----|-----|----------------------|----------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

/

16. Name von Mitgliedern und Leitenden Funktionären:

.....

17. Mit welchen deutschen Familien bestand ein engerer gesellschaftlicher Kontakt? Wenn möglich, frühere und heutige Anschrift:

.....

18. Ausdrückliche Erklärungen zur Volkszugehörigkeit:

a) Angaben bei Volkszählungen:

| Zeitpunkt | Ort | angegebene Nationalität | angegebene Muttersprache |
|-----------|-----|-------------------------|--------------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

b) Andere Angaben zur Nationalität (z. B. Beantragung von Pässen, Personalausweisen, Einschulung von Kindern, Erfassung zum Wehrdienst):

| Zeitpunkt | Anlaß u. Inhalt d. Angaben | Beweismittel |
|-----------|----------------------------|--------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

19. Ehegatte:

Name und Vorname:

geboren am in Krs./Land:

Muttersprache:

Angaben auch bei späteren Todesfällen oder Ehescheidung.

20. Vater:

Name und Vorname:

Geburtstag, Ort, Krs., Land:

.....

Muttersprache:

Berufstätigkeit bis zur Vertreibung

(Art der Tätigkeit, Name und Anschrift der Arbeitgeber):

.....

.....

.....

20.1 Vater des Vaters:

Name und Vorname:

Geburtstag, Ort, Krs., Land:

.....

Muttersprache:

Berufstätigkeit bis zur Vertreibung
(Art der Tätigkeit, Name und Anschrift der Arbeitgeber):

.....
.....
.....

Jetziger Wohnort oder wann und wo gestorben:

.....
.....

20.2 Mutter des Vaters:

Vor- und Geburtsname:

Geburtstag, Ort, Krs., Land:

Muttersprache:

Berufstätigkeit bis zur Vertreibung

(Art der Tätigkeit, Name und Anschrift der Arbeitgeber):

.....
.....
.....

Jetziger Wohnort oder wann und wo gestorben:

.....
.....

21. Mutter:

Vor- und Geburtsname:

Geburtstag, Ort, Krs., Land:

Muttersprache:

Berufstätigkeit bis zur Vertreibung

(Art der Tätigkeit, Name und Anschrift der Arbeitgeber):

.....
.....
.....

Jetziger Wohnort oder wann und wo verstorben:

.....
.....
.....

21.1 Vater der Mutter:

Name und Vorname:

Geburtstag, Ort, Krs., Land:

.....
Muttersprache:

Berufstätigkeit bis zur Vertreibung

(Art der Tätigkeit, Name und Anschrift der Arbeitgeber):

Jetziger Wohnort oder wann und wo gestorben:

.....
.....

21.2 Mutter der Mutter:

Vor- und Geburtsname:

Geburtstag, Ort, Krs., Land:

.....
Muttersprache:

Berufstätigkeit bis zur Vertreibung

(Art der Tätigkeit, Name und Anschrift der Arbeitgeber):

.....
.....

Jetziger Wohnort oder wann und wo gestorben:

.....
.....

22. Ausdrückliche Erklärungen zur Volkszugehörigkeit:

a) Angaben bei Volkszählungen:

| | Zeitpunkt | Ort | angegebene Nationalität | angegebene Muttersprache |
|------------------|-----------|-----|-------------------------|--------------------------|
| Vater | | | | |
| Mutter | | | | |
| Vater d. Vaters | | | | |
| Mutter d. Vaters | | | | |
| Vater d. Mutter | | | | |
| Mutter d. Mutter | | | | |

b) Andere Angaben zur Nationalität

(z. B. Beantragung von Pässen, Personalausweisen; Einschulung von Kindern, Erfassung zum Wehrdienst):

| | Zeitpunkt | Anlaß und Inhalt der Angaben | Beweismittel |
|------------------|-----------|------------------------------|--------------|
| Vater | | | |
| Mutter | | | |
| Vater d. Vaters | | | |
| Mutter d. Vaters | | | |
| Vater d. Mutter | | | |
| Mutter d. Mutter | | | |

23. Sind Sie als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention anerkannt, wenn ja, durch wen? Nr. des Flüchtlingsausweises:

.....

.....

24. Haben Sie eine Aufenthaltserlaubnis beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf beantragt oder von dort erhalten?

.....

25. Haben Sie einen Antrag nach

- | | |
|---|---------|
| a) dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) | ja/nein |
| b) dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) | ja/nein |
| c) den Staatsangehörigkeitsgesetzen | ja/nein |

gestellt? Falls ein Antrag gestellt wurde, ist die Behörde, bei der der Antrag gestellt worden ist, anzugeben:

.....
.....

26. Haben Sie einen Antrag auf eine Rente aus der Sozialversicherung gestellt?

Ja/Nein

Ggf. ist der Versicherungsträger anzugeben, bei dem der Antrag gestellt worden ist:

.....
.....

Ich versichere, daß ich die Fragen wahrheitsgemäß beantwortet habe. Von dem Wortlaut des nachstehend aufgeführten § 98 BVFG habe ich Kenntnis genommen:

„Mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen vorbehalten sind, zu erschleichen.“

....., den

Wohnanschrift:

.....
(Unterschrift)

(Name und Adresse der anfragenden Dienststelle)

Berlin Document Center
U.S. Mission Berlin
APO 09742

Datum:

Es wird um Feststellung gebeten, ob im Berlin Document Center Unterlagen über folgende Person vorliegen:

Vor- und Zuname:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Beruf:

Gegenwärtige Adresse:

Auskünfte werden erbeten über:

Zur Ermittlung von Unterlagen in den Archiven des Berlin Document Center ist die genaue Angabe des Vor- und Zunamens sowie des Geburtsdatums unbedingt erforderlich. In Ausnahmefällen, in denen die genauen Personalien nicht bekannt sind, sind Einzelheiten über evtl. Dienststellung, Dienstgrad, Einsatzorte bzw. Heimatstandorte sowie Einsatzzeitpunkte usw. anzugeben. (Angaben wie Herbert Schulze, Krim.-Ang. genügen nicht!)

In der Rubrik „Auskünfte werden erbeten über“ ist zu vermerken, an welchen Informationen die anfragende Dienststelle im einzelnen interessiert ist, z. B.: Mitgliedschaften in Parteien und politischen Organisationen, Zugehörigkeit zur Wehrmacht, Waffen-SS, Schupo, Kripo, Gestapo, Organisation Todt, Arbeitsdienst usw., Einzelheiten über den beruflichen Werdegang (einschließlich Eintrittsdaten, Dienstgrade und Dienststellungen, Beförderungs- und Versetzungsdaten, Einheiten und Dienststellen), Verwundungen, Erkrankungen, Lazaretaufenthalte, Auszeichnungen, Staatsangehörigkeit, Vorstrafen, Inhaftierungen, Verurteilungen usw. Die Erteilung einer Generalauskunft über die angefragte Person erfolgt nur in besonderen Fällen, wenn ausdrücklich darum gebeten wird.

Telefon-Nr.

Unterschrift

(Diese Rubriken werden vom Berlin Document Center ausgefüllt)

| | Pos. | Neg. | | Pos. | Neg. | | Pos. | Neg. |
|--------------------------|-------|-------|----------------------|-------|-------|------------------------|-------|-------|
| 1. NSDAP-Zentralkartei | | | 7. SA | | | 13. NS-Lehrerbund | | |
| 2. Anträge | | | 8. OPG | | | 14. Reichsärztekammer | | |
| 3. PK | | | 9. RWA | | | 15. Parteist. Erhebung | | |
| 4. SS-Führer | | | 10. EWZ | | | 16. NS-Frauenschaft | | |
| 5. RuSHA | | | 11. Kulturrkammer | | | 17. | | |
| 6. Versch. SS-Unterlagen | | | 12. Volksgerichtshof | | | 18. | | |

(Erklärungen zu den Abkürzungen finden Sie auf der Rückseite)

Eingangsdatum

Ausgangsdatum

Anlage 3

zum RdErl. v. 30. 10. 75

Land Nordrhein-Westfalen zum RdErl. v. 30. 10. 75
Regierungsbezirk
Kreisfreie Stadt/Kreis
Ausgabestelle für Ausweise:

Jahresbericht über die Ausstellung von Ausweisen nach dem BVFG

Berichtsjahr 19.....

I. Eingegangene, erledigte und unerledigte Anträge:

- | | |
|--|-------------|
| 1. In die Berichtszeit übernommene unerledigte Anträge | |
| 2. Im Berichtsjahr eingegangene Anträge | |
| | Summe 1 + 2 |
| 3. Im Berichtsjahr erledigte Anträge | |
| a) durch Ausstellung von Ausweisen | |
| b) durch Ablehnung jeder Ausweiserteilung | |
| c) durch Zurücknahme des Antrages, Verzug, Tod | |
| | Summe 3a-3c |
| 4. Unerledigte Anträge am Ende der Berichtszeit | |

II. Ausgestellte Ausweise (vgl. I 3. a):

| Im Berichtsjahr | | | Seit Beginn bis einschl. Berichtsjahr | |
|-------------------|-------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|
| Zahl der Ausweise | Zahl der Kinder*) | Zusammen Personen | Zahl der Ausweise | Zusammen Personen |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

III. In Ausweise eingetragene Kennzeichnungen und Vermerke hinsichtlich der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen:

^{*)} Kinder unter 16 Jahren.

(Ausweisinhaber A u. B in Ziffer II
des Berichtes enthalten)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Ohne Ausschlußvermerk | |
| a) gemäß § 10 (2) Nr. 5 (Sowjetzonenflüchtlinge) | |
| b) sonstige | |
| | Summe 1 |
| 2. Mit Ausschlußvermerk gemäß § 10 (1) – vgl. III/1 | |
| | Summe 1 + 2 |

| Zahl der Ausweis-inhaber | Kinder unter 16 J. | Zusammen Personen | Zahl der Ausweis-inhaber | Zusammen Personen |
|--------------------------|--------------------|-------------------|--------------------------|-------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

V. Überprüfungsanträge

1. Übernommene unerledigte Anträge
 2. Eingegangene Anträge
 3. Erledigte Anträge durch
 - aa) Ausstellung eines C-Ausweises
 - ab) Eintragung eines C-Vermerkes
 - b) Ablehnung
 - c) Sonstiges
 4. Unerledigte Anträge am Ende des Berichtsjahres

VI. Anträge aufgrund des 5. Änd.Ges. BVFG

- | VI. Anträge aufgrund des 5. Änd.Ges. BVFG | |
|--|--|
| 1. Übernommene unerledigte Anträge | |
| 2. Eingegangene Anträge | |
| Summe 1 + 2 | |
| 3. Erledigte Anträge durch | |
| a) Streichung des Sperrvermerkes gem. § 10 (1) u. Eintragung des Betreuungsvermerkes nach § 10 (2) Nr. 7 | |
| b) Streichung des Sperrvermerkes gem. § 10 (1) u. Eintragung eines Ausschlußvermerkes gem. § 11 Nr. 1 u. 2 | |
| c) Ablehnung aus anderen Gründen | |
| Summe 3a-3c | |
| 1. Unerledigte Anträge am Ende des Berichtsjahres | |

| Im Berichtsjahr | Seit Beginn bis einschl. Berichtsjahr |
|-----------------|---------------------------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

....., den 19.....
(Ort)

.....
(Unterschrift)

Fernruf: Amt
Nr. Nebenstelle

Ergänzungsbogen

zum Antrag auf Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene und Flüchtlinge nach §§ 15 ff. BVFG

1. Haben Sie bereits einmal oder mehrfach einen Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweises gestellt? Ja – Nein

Wo?

Wann?

2. a) Welche Berufe haben Sie bis zum 8. Mai 1945 ausgeübt?

.....

b) Welche Berufe hat Ihr Ehegatte bis zum 8. Mai 1945 ausgeübt?

.....

c) Für den Fall, daß der Antrag von einer Waise gestellt wird: Welche Berufe hat Ihr verstorbener Vater (Ihre verstorbene Mutter) bis zum 8. Mai 1945 ausgeübt?

.....

3. Haben Sie bereits einmal oder mehrfach nach dem 8. Mai 1945 einen ständigen Aufenthalt im jetzigen Bundesgebiet oder Berlin (West) gehabt? Ja – Nein

Wo? von: bis:

.....

Die nachstehenden Fragen Nrn. 4–9 sind nur dann zu beantworten, wenn im Antragsvordruck die Frage Nr. 26c (Familienzusammenführung) bejaht worden ist.

4. Verwandtschaftsverhältnis der Angehörigen:

Name: Alter:

Wohnort:

5. Seit wann hält sich der Angehörige im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ständig auf?

6. Ist der Angehörige

a) Aussiedler? Ja – Nein

b) Heimkehrer? Ja – Nein

7. Waren Sie vor Ihrem Zuzug hilfsbedürftig? Ja – Nein

Falls ja, nähere Angaben hierzu (ggf. auf besonderem Blatt):

.....

.....

8. a) Ist der / die Angehörige Ihr Schwiegersohn oder Ihre Schwiegertochter? Ja – Nein

b) Ist Ihr einziges oder letztes Kind verstorben oder verschollen? Ja – Nein

9. Waren Ihre hier lebenden Eltern z. Z. Ihres Zuzugs hilfsbedürftig? Ja – Nein

Falls ja, nähere Angaben hierzu (ggf. auf besonderem Blatt):

.....

.....

10. Haben Sie in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im gemeinsamen Haushalt mit Angehörigen gelebt, die als Sowjetzoneflüchtlinge nach § 3 BVFG anerkannt worden sind? Ja – Nein

Falls ja, Verwandtschaftsverhältnis, Name und Wohnort dieser Angehörigen:

.....

11. Sind Sie jemals wegen Ihres Verhaltens im Vertreibungsgebiet, in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verurteilt worden? Ja – Nein

Durch welches Gericht?

Wann?

Weswegen?

12. Schwebt oder schwiebte gegen Sie ein Strafverfahren wegen Ihres Verhaltens im Vertreibungsgebiet, in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin? Ja – Nein

Wo?

Weswegen?

.....

Ausgabestelle für Ausweise:

Kreis:

Land NW

Nachweisung über ausgegebene Ausweise und darin eingetragene Ausschlußvermerke nach dem BVFG

- MBI, NW, 1975 S. 2160.

Einzelpreis dieser Nummer 4.20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.